



Amtliche Publikation für Bauvorhaben

Wir ersuchen Sie um Aufnahme folgender Baupublikation

im Nidauer Anzeiger vom 11. und 25.03.2021

Titel der Publikation:	Baupublikation
Gesuchsteller:	Beatrice und Erich Schlatter, Hauptstrasse 53, 2563 Ipsach
Projektverfasserin:	Hans Kämpf AG, Gartenbau/Gartenpflege, Werkstrasse 3, 3250 Lyss
Bauvorhaben:	Neugestaltung Vorplatz, Erstellen von zwei Parkplätzen und einem Wendepplatz (nachträgliches Baugesuch)
Standort / Adresse:	Hauptstrasse 53, 2563 Ipsach
Parzellen-Nr.:	320
Nutzungszone:	Wohn- und Gewerbezone 2 (WG2)
Beantragte Ausnahme:	Unterschreiten des Strassenabstands und der Baulinie (Art. 80 SG i.V.m. Art. 3.3 GBR in Anwendung von Art. 81 / Art. 26 BauG)
Auflageort und Einsprachestelle:	Einwohnergemeinde Ipsach, Bauabteilung, Dorfstrasse 8, 2563 Ipsach
Auflage- und Einsprachefrist	bis und mit 12. April 2021

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Die Akten liegen bei der Bauabteilung Ipsach während den Büroöffnungszeiten auf.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsansprüche sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist im Doppel einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprachegruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Begriff des Lastenausgleiches gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Baulinie, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist. Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken.

2563 Ipsach, 11.03.2021

Bauabteilung Ipsach